

Master-Zulassungsordnung (MZO)

für den Master-Studiengang
Compliance and Corporate Security, LL.M.

der

RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN
University of Applied Sciences

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln
gGmbH
nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 12.12.2023

Version 2.0

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung.....	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4 – Auswahlverfahren	4
§ 5 – Härtefallregelung	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung	4

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Compliance und Corporate Security, LL.M.“.
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium dieses Master-Studienganges ist berechtigt, wer
 - a) einen Bachelor-Abschluss oder einen anderen Hochschulabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes NRW in einem wirtschafts- und/oder rechtswissenschaftlichen Studiengang absolviert hat und im Rahmen eines dieser Studiengänge mindestens 210 CP erworben hat

oder

b) in Rechtswissenschaft die erste Prüfung (sog. Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat.

Zusätzlich muss in beiden Fällen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (in Vollzeit) nachgewiesen werden. Der Juristische Vorbereitungsdienst gilt als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Leistungen, die von einem Bewerber/einer Bewerberin in seiner/ihrer beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu maximal 30 CP auf die geforderten 210 CP anrechnen (Einzelfallprüfung).

§ 4 – Auswahlverfahren

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

§ 5 – Härtefallregelung

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin/dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr/ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Ausfertigungsvermerk

genehmigt durch die Präsidentin am 12.12.23

Köln, den 12.12.23

Rheinische Fachhochschule Köln


Prof. Dr. Claudia Bornemeyer
Präsidentin